

**Die Verhüllung  
der muslimischen Frau  
– Beschreibung, Regeln, Vorzüge –  
kurzgefasst**

**Aḥmad ʿAlī Muṣṭafā al-Kasāsbeh**

(Major a. D. der jordanischen Streitkräfte  
im Bereich religiöser Rechtweisung)

**2015 n. Chr.**



Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen

## Vorwort

Alles Lob gebührt Allah, dem Herrn der Welten, der in Seinem edlen Buch (dem Koran) sagt: *{O Kinder Adams, Wir haben auf euch Kleidung hinabgesandt, die eure Blöße verbirgt, und Gefieder<sup>1</sup>. Aber die Kleidung der Gottesfurcht, die ist besser. Das ist (eines) von Allahs Zeichen, auf dass sie bedenken mögen}* [Sure 7 al-A'rāf, 143].

Segen und Heil seien auf unserem Herrn Muḥammad, dem als Barmherzigkeit für alle Menschen Entsandten, und auf seiner reinen Familie und seinen edlen Gefährten und denjenigen, die ihnen bis zum Tage des Jüngsten Gerichts folgen.

Zur Sache:

Obwohl der Frau im Laufe der Geschichte hinsichtlich ihrer Rechte, Pflichten und des Umgangs mit ihr keine solche Stellung zuteil geworden ist, wie im Islam, wird in letzter Zeit in Versammlungen und den Medien häufig in verzerrter Weise und mit verdrehten Tatsachen über die Frau und ihre Stellung im Islam gesprochen, wobei insbesondere ihre Verhüllung verzerrt dargestellt und als abschreckende Einschränkung ihrer Freiheit gekennzeichnet wird, so dass sich die Stimmen erheben, die zur Zurschaustellung der Reize und zur Aufgabe der von der natürlichen Veranlagung geforderten Schamhaftigkeit aufrufen.

Einige Säkularisten und Säkularistinnen und Gegner der Verhüllung der Frau stellten in der Vergangenheit und stellen auch in der Gegenwart Behauptungen über ihre Verhüllung auf, die von Giftigkeit und Boshaftigkeit triefen, wie die diejenige, dass die religionsrechtliche Verhüllung der Frau eine Äußerlichkeit und ein Brauch und keine religiöse Verhaltensweise und in den früheren Religionen unbekannt gewesen sei. Die Antwort hierauf lautet: Wer die Schriften des Alten und des Neuen Testaments liest, weiß, dass die Verhüllung der Frau bei den Hebräern von Abrahams – Friede sei auf ihm – Tagen an über die Zeiten aller ihrer Propheten bis nach dem Auftreten des Christentums bekannt war. Hinweise auf die Verschleierung der Frau finden sich wiederholt in mehr als einer Schrift des Alten und des Neuen Testaments. Somit ist die Angelegenheit der Kleidung grundsätzlich mit den Offenbarungsreligionen verknüpft, wozu auch der großartige Islam gehört, der seine Angehörigen zu Sittsamkeit, Schamhaftigkeit und Bedeckung der Blöße erzieht, so dass sie ihr Leben im Diesseits mit Blick auf das ewige Leben mit dem Para-

---

<sup>1</sup> D. h. schmückende Kleidung in Anlehnung an die Federn der Vögel.

dies verbringen, das Allah für Seine aufrechten, Ihm gehorsamen Diener bestimmt hat.

Jene Leute behaupten, der Frau sei es erlaubt, ihren Schmuck oder Teile ihres Körpers vor Personen aufzudecken, bei denen es ihr nicht erlaubt ist, dies zu tun. Einige haben nichts gegen Enthüllung und Entfaltung der Reize einzuwenden und dagegen, der Mode zu folgen und bloßstellende kurze Kleidung zu tragen, so dass manche Leute Zweifel daran bekommen haben, ob die Verhüllung obligatorisch oder nur erwünscht oder etwas ist, das den Gewohnheiten und Gebräuchen folgt und in sich selbst keiner Regel der Pflichtmäßigkeit unterliegt.

Hier zeigt sich das Ausmaß der Gefahr, die die Bewegung der Enthüllung und Zurschaustellung hinsichtlich der Zerstörung der Glaubenslehre mit sich bringt, wenn man glaubt, dies sei richtig.

Der Islam vereint Vorbeugung und Vorbringen von Lösungen von eingetretenen Problemen. Die muslimische Gesellschaft ist sauber und tugendhaft. Wenn die anderen sie als „streng“ bezeichnen, so ist die Charakterisierung mit Strenge immer noch besser als mit diejenige Nachlässigkeit, die zu Verderbtheit auf individueller, familiärer und gesellschaftlicher Ebene führt und jene Krankheiten verursacht, von denen die Wissenschaft nachgewiesen hat, dass sie mit außerehelichen Beziehungen verbunden sind, deren Ursache Geschlechtervermischung und Enthüllung des Körpers sind.

Um diesen Zweifel zu beseitigen, habe ich die Regelungen für die Kleidung der muslimischen Frau kurz dargelegt: ihre Beschreibung, die für sie geltenden Regeln, ihre Vorzüge und ihr Zweck und einige damit zusammenhängende Fragen.

Dies habe ich in der Hoffnung getan, dass dadurch – mit Allahs Hilfe – die Wahrheit erkennbar wird und wir zu den Rechtgeleiteten gehören, die das Wahre als wahr sehen und es befolgen, und das Falsche als falsch und es vermeiden.

Allah bitte ich darum, dass Er mit dieser Abhandlung ihrem Verfasser, Verbreiter, Leser und jedem, der auf sie hinweist, Nutzen bringen möge, wo Er doch der Beste ist, auf den man zu hoffen vermag. Und Allahs Segen und Heil seien auf dem Propheten Muḥammad und Seiner Familie und seinen Gefährten, und alles Lob gebührt Allah.

## Vorzüge der Verhüllung der Frau:

Der Islam hat der Frau aufgetragen, sich beim Verlassen des Hauses zu verhüllen, und es ihr untersagt, ihre Zierde und diejenigen Teile ihres Körpers sehen zu lassen, die sie zu verbergen hat, was aus gewichtigen Gründen, wegen hochstehender Anstandsregeln und zahlreicher weltlicher und jenseitiger Vorzüge geschehen ist. Die wichtigsten davon sind die folgenden:

1. Die Verhüllung ist der großartigste Beweis für den Glauben (*īmān*), die Beachtung der Anstandsregeln und die höchste Wesensart der Frau, während ihre Enthüllung ein Beweis für ihre Unwissenheit und ihren schwachen Glauben ist, was den Anfang ihres Verlorengehens darstellt<sup>2</sup>. Von 'Aṭā' ibn Abī Rabāh werden die folgenden Worte überliefert: Ibn 'Abbās fragte mich: „Soll ich dir nicht eine Frau von den Paradiesbewohnern zeigen?“ Ich erwiderte: „Sicherlich!“ Er sagte: „Diese dunkelhäutige Frau hier hatte sich zum Propheten ﷺ begeben und gesagt: ‚Ich bekomme epileptische Anfälle, wobei meine Blöße aufgedeckt wird. So bitte Allah für mich.‘ Der Prophet antwortete: ‚Wenn du willst, bleibst du standhaft und erhältst dafür den Eintritt ins Paradies; und wenn du willst, bitte ich Allah darum, daß Er dich heilt‘, worauf sie erwiderte: ‚Ich werde mich standhaft gedulden‘ und fügte hinzu: ‚doch wird während der Anfälle meine Blöße aufgedeckt; so bitte Allah darum, daß dies nicht geschieht.‘ Da betete er für sie.“<sup>3</sup>
2. Die Verhüllung ist eine Ehrung für die Frau und verleiht ihr Würde und ist nicht dazu da, um sie beengen und einzuschränken. Die Verhüllung bewahrt der Frau ihre Menschlichkeit und verhindert es, dass sie zu einer Ware oder einem Mittel der Werbung gemacht wird.
3. Die Verhüllung ist ein Gewand von Schönheit und vollkommener Eigenschaft. Der Mensch unterscheidet sich vom Tier dadurch, dass er sich Kleidung und Schmuckgegenstände anlegt. Kleidung und Schmuck sind Erscheinungen von Zivilisation und Kultur, und sie abzulegen bedeutet eine Rückkehr zum Tierischen und zum primitiven Leben.
4. Die Verhüllung unterscheidet die muslimische Frau von solchen, die in ihrer Kleidung und ihrem Schmuck die Männer und nichtmuslimischen Frauen nachahmen. Allahs Gesandter ﷺ sagte: „Wer sich Leuten ähnlich macht, der gehört zu ihnen.“<sup>4</sup>
5. Die Verhüllung stellt eine Läuterung dar, denn sie ist für die Herzen von Männern und Frauen lauterer und weiter davon entfernt, die Männer dazu zu bewegen, den Ursachen für uneheliche Beziehungen zu

---

<sup>2</sup> In der Bundesrepublik Deutschland mischt sich der säkulare Staat unzulässigerweise in die inneren Angelegenheiten der Muslime ein und versucht mittels seines als Propagandaministerium fungierenden Bundesministeriums des Inneren den Muslimen vorzugeben, wie sie ihre Religion zu verstehen haben. Dieses Ministerium hat u. a. eine Schrift herausgegeben, in der behauptet wird, man dürfe nicht sagen, dass eine muslimische Frau, die in der Öffentlichkeit nicht ihren Kopf bedeckt und nicht ihr Haupthaar verhüllt, „weniger gläubig“ sei als eine solche, die dies tut. Eine solche Aussage ist jedoch zurückzuweisen [d. Übersetzer].

<sup>3</sup> Muslim, *Ṣaḥīḥ*, Nr. 2576; Buḥārī, *Ṣaḥīḥ*, Nr. 5652.

<sup>4</sup> Abū Dāwūd, *Sunan*, Nr. 4031, einwandfrei (*ṣaḥīḥ*).

- folgen, wie Allah im Koran sagt: *{... Und wenn ihr sie<sup>5</sup> um einen Gegenstand bittet, so bittet sie hinter einem Vorhang. Das ist reiner für eure Herzen und ihre Herzen}* [Sure 33 al-Aḥzāb, 53]. So wurde es den Frauen untersagt, sich zu enthüllen, zum Schutz vor Versuchung für sie selbst und für andere.
6. Die Verhüllung ist eine Abschirmung und ein Schutz für die Würde: *{O Kinder Adams, Wir haben auf euch Kleidung hinabgesandt, die eure Blöße verbirgt, und Gefieder<sup>6</sup>}* [Sure 7 al-A‘rāf, 143]. Sie hindert die Frau daran, sich selbst zu schaden, angesichts der Tatsache, dass die Enthüllung ein Begleitumstand ist, der auf eine schlechte Absicht hinweist, was die Frau der Kränkung durch üble und törichte Menschen aussetzt. So verleiht die Verhüllung der Frau auch einen guten Ruf.
  7. Die Verhüllung verringert die Auflösung der Familienbande und die Verbreitung von Ehescheidung. Einer der Nichtmuslime sagte: „Eine einzige enthüllte Frau kommt den Muslimen härter an als tausend Kanonen.“
  8. Die Verhüllung vermindert die Verbreitung Krankheiten in der Gesellschaft, sagte doch Allahs Gesandter ﷺ: „... Erst wenn in einem Volk die Hurerei offen auftrat, dann verbreiteten sich in ihm Seuchen und Leiden, die unter seinen Vorgängern noch nicht dagewesen waren.“<sup>7</sup>
  9. Die Verhüllung schützt die Frau davor, wegen Enthüllung ins Höllenfeuer zu kommen.

---

<sup>5</sup> D. h. die Frauen des Propheten ﷺ.

<sup>6</sup> D. h. schmückende Kleidung in Anlehnung an die Federn der Vögel.

<sup>7</sup> Ibn Māḡa, *Sunan*, Nr. 4068, Nāṣir ad-Dīn al-Albānī: akzeptabel (*ḡasan*) und einwandfrei (*ṣaḡīḡ*), *Ṣaḡīḡ-Ibn-Māḡa*, Nr. 3246.

# Die Blöße der muslimischen Frau

Die Rede von der Blöße bezüglich der muslimischen Frau umfasst zwei wichtige Dinge:

## 1. Definition der Blöße:

**1) Die sprachliche Definition der Blöße:** Alles, was der Mensch aus Stolz und Schamhaftigkeit verdeckt, stellt eine Blöße dar; die Blöße ist das, was den Menschen kränkt, wenn es sichtbar gemacht wird und man es anblickt, da es als Schwäche und Mangel angesehen wird. Die Blöße ist also ein Mangel und etwas Hässliches. Daher hat das arabische Wort 'aurā' „Einäugige“ die Bedeutung von *qabīḥa* „Hässliche“. Die Blöße ('aura) wird auch *sau'a* genannt, da die Aufdeckung der Blöße hässlich und abstoßend wirkt<sup>8</sup>.

**2) Definition der Blöße als Fachausdruck:** diejenigen Körperteile, die aufzudecken und anzublicken verboten ist, gleich, ob es sich um diejenigen des Mannes oder der Frau handelt, bzw. handelt es sich um diejenigen Körperteile, die man zu bedecken und nicht aufzudecken hat. Ihre Grenzen unterscheiden sich je nach Geschlecht und Alter, wie sie sich bei der Frau auch je nach dem unterscheiden, ob ein *Mahram*<sup>9</sup> oder ein für sie fremder Mann sie zu sehen bekommt. Es besteht keine Meinungsverschiedenheit darüber, dass es den Menschen verboten ist, einer des anderen Blöße anzublicken, und dass es für sie Pflicht ist, sie vor ihnen zu verdecken. Allerdings besteht zwischen zwei Ehegatten (und bestand früher auch bezüglich Sklavinnen) eine Ausnahme, da Allah, der Erhabene, sagt: *{... und denjenigen, die ihre Scham hüten, \* außer gegenüber ihren Gattinnen oder was ihre rechte Hand (an Sklavinnen) besitzt, denn sie sind (hierin) nicht zu tadeln}* [Sure 23 al-Mu'minūn, 5 f.; 70 al-Ma'āriḡ, 29 f.].

## 2. Für die Blöße der Frau gibt es unterschiedliche Fälle<sup>10</sup>:

**1) die Blöße der Frau vor einem fremden Mann:** Ist sie für ihn eine fremde Person, dann gilt ihr ganzer Körper als Blöße, und er darf davon nichts anblicken außer dem Gesicht und den Händen<sup>11</sup>, wenn dazu für sie Bedarf besteht, wie beim Ein- und Verkauf. Er darf seinen Blick nicht ohne einen bestimmten Zweck auf das Gesicht der fremden Frau richten, und sollte sein Blick unvorhergesehen darauf fallen, dann hat er ihn niederzuschlagen, wie es im Koran heißt: *{Sag den gläubigen Männern, sie sollen ihre Blicke senken und ihre Scham hüten. Das ist lauterer für sie. Gewiß, Allah ist Kundig des-*

<sup>8</sup> *Tafsīr as-Samarqandī, Baḥr al-'Ulūm*, I, 507.

<sup>9</sup> In einem die Ehe ausschließenden verwandtschaftlichen Verhältnis stehend. Außer dem Ehemann ist ein *Mahram* ein solches Familienmitglied, das zu heiraten der betreffenden Frau verboten ist. So schließt dieses Wort den Vater, den Bruder, den Onkel väterlicher- und mütterlicherseits, den Schwiegersohn, Schwiegervater usw. ein.

<sup>10</sup> Wahba az-Zuhailī, *At-Tafsīr al-Munīr*, XVIII, 223.

<sup>11</sup> Diese ist die Meinung der Ḥanafiten, Mālikiten und Šāfi'en, abweichend von derjenigen der Ḥanbaliten, wie wir auch die Beweise einer jeden Rechtsschule noch erläutern werden.

*sen, was sie machen*} [Sure 24 an-Nūr, 30]. Nach Abū Ḥanīfa ist es erlaubt, nur ein einziges Mal ins Gesicht der fremden Frau zu blicken, wenn dieses nicht Anlass für Versuchung ist, doch nicht, den Blick darauf zu wiederholen, da der Prophet – Allah segne ihn und gebe ihm Heil – zu ‘Alī sagte: „O ‘Alī, lasse nicht den Blick dem Blick folgen, denn dir steht nur der erste zu, nicht jedoch der letzte.“<sup>12</sup> Bei der Brautwerbung ist es erlaubt, ins Gesicht und auf die Hände zu blicken, wie auch beim Verkauf, um die Frau bei Bedarf wiedererkennen zu können. Beim Ablegen einer Zeugenaussage ist es zur Identifikation erlaubt, der Frau ins Gesicht zu blicken. Einem vertrauenswürdigen Arzt ist es erlaubt, zur Behandlung die Frau anzublicken. Weiterhin ist es zulässig, den Körper einer Frau bei deren Rettung vor dem Ertrinken oder Verbrennen anzublicken<sup>13</sup>.

**2) die Blöße der Frau vor Personen, die für sie Maḥram sind:** In diesem Fall gilt, dass es dem Maḥram erlaubt ist, vom Körper der Frau soviel zu sehen, wie gewöhnlich bei der Hausarbeit entblößt ist, nämlich ihr Gesicht, ihre Arme, ihr Haar, ihren Hals usw., was im Hause ohne förmliche Umstände von ihrem Körper zu sehen ist.

**3) die Blöße der Frau vor ihrem Ehemann:** Ihm ist es erlaubt, ihren gesamten Körper anzublicken, sogar ihre Geschlechtsteile, obgleich dies unerwünscht (*makrūh*) ist, wie Allah im Koran sagt: *{Den Gläubigen wird es ja wohl ergehen, \* ... und denjenigen, die ihre Scham hüten, \* außer gegenüber ihren Gattinnen oder was ihre rechte Hand (an Sklavinnen) besitzt, denn sie sind (hierin) nicht zu tadeln}* [Sure 23 al-Mu‘minūn, 1, 5–6 und 70 al-Ma‘arīğ 29 f.].

**4) die Blöße der Frau vor einer anderen gläubigen Frau (einer zuverlässigen Frau von Religiosität und guten Sitten):** In diesem Fall ist es ihr gestattet, den ganzen Körper der Frau anzublicken, außer den Teilen zwischen Nabel und Knie. Doch wenn Furcht zur Versuchung besteht, ist es unzulässig. Es heißt auch: Andere Frauen dürfen von ihrem Körper nur das erblicken, was ein Maḥram erblicken darf, und das nur, wenn Sicherheit vor Versuchung besteht. Andernfalls soll die Frau keine Körperteile sehen lassen, die im Kreise von anderen Frauen Versuchung erregen könnten.

\* Einer nichtmuslimischen Frau ist es nicht gestattet, den Körper einer muslimischen Frau anzublicken, da sie als eine in der Religion fremde Person angesehen wird, wo Allah, der Erhabene, sagt: *{... ihren Frauen<sup>14</sup> ...}* [Sure 24 an-Nūr, 31] und die nichtmuslimische Frau nicht zu „ihren“ Frauen zählt.

<sup>12</sup> Aḥmad, *Musnad*, V, 357, Nr. 23071; Abū Dāwūd, Nr. 2149; Tirmidī, Nr. 2777 (*ḥasanun ḡarīb*); Ḥākim, II, 212, Nr. 2788 (*ṣaḥīḥun ‘alā ṣarḥi Muslim*); Nāṣir ad-Dīn al-Albānī: akzeptabel (*ḥasan*).

<sup>13</sup> Daraus folgt, dass es im Islam kein Recht auf Blickkontakt gibt [d. Übersetzer].

<sup>14</sup> D. h. den Frauen, mit denen sie Umgang pflegen.

## **Meinungen der Gelehrten zum Aufdecken von Gesicht und Händen der muslimischen Frau vor einem fremden Mann:**

Unter den Gelehrten bestehen in dieser Frage seit alters her zwei Meinungen, und jede Partei hat ihre Beweise. So vertreten die einen die Ansicht, dass es der muslimischen Frau erlaubt ist, Gesicht und Hände aufzudecken, während die anderen dies für verboten erachten, wobei es zu wissen gilt, dass das Gesicht und die Hände bei den Gelehrten Gegenstand von Meinungsverschiedenheit sind. Auch die Füße gehören zu den Körperteilen, über die verschiedene Meinung besteht, wobei jedoch die Meinungsverschiedenheit über Gesicht und Hände bekannter ist. Die Gelehrten stimmen darin überein, dass es der Frau verboten ist, alle Körperteile, außer den drei genannten, aufzudecken. Im folgenden eine ausführliche Darlegung der beiden Meinungen:

- 1. Die führenden Gelehrten der ḥanafitischen, mālikitischen und schāfi'itischen Rechtsschule** vertreten die Meinung, dass der gesamte Körper der Frau eine Blöße darstellt, außer dem Gesicht und den Händen. Somit ist es der Frau erlaubt, in der Öffentlichkeit auf der Straße und vor fremden Männern ihr Gesicht und ihre Hände aufzudecken. Allerdings haben sie diese Erlaubnis mit der Bedingung der Sicherheit vor Versuchung verknüpft. Führt das Aufdecken von Gesicht und Händen jedoch zu Versuchung, indem die Männer um sie herum sie wegen ihrer natürlichen Schönheit oder ihrer Aufmachung durch kosmetische Mittel begehrllich anblicken, dann hat sie Gesicht und Hände zu bedecken.
- 2. Die führenden Gelehrten der ḥanbalitischen Rechtsschule** vertreten die Meinung, dass der gesamte Körper der Frau eine Blöße darstellt, einschließlich des Gesichts und der Hände, weswegen sie beide auch bei Sicherheit vor Versuchung zu bedecken hat, womit es ihr nicht erlaubt ist, Gesicht und Hände in der Öffentlichkeit auf der Straße und vor fremden Männern aufzudecken. Es ist ihr nicht erlaubt, irgendeinen ihrer Körperteile vor fremden Männern aufzudecken, außer wenn dies nötig sein sollte, wie zur ärztlichen Behandlung, vor jemandem, der um ihre Hand anhält, als Zeugin vor Gericht, bei Kauf- und Verkaufgeschäften u. dergl.

Die meisten heutigen Rechtsgutachten halten sich an die von den führenden Gelehrten der ḥanafitischen, mālikitischen und schāfi'itischen Rechtsschule vertretene Meinung, wonach es der Frau erlaubt ist, Gesicht und Hände aufzudecken, wenn keine Gefahr der Versuchung besteht.



## • Die allgemeinen Regeln für die religionsrechtliche Verhüllung der Frau:

Allah, der Erhabene, hat der muslimischen Frau die Verhüllung als Ehrung für sie zur Pflicht gemacht, um ihre hohe Stellung zu erhalten und sie davor zu bewahren, von Frevlern und üblen Männern angetastet zu werden. Damit die Kleidung der muslimischen Frau die religionsrechtlichen Normen erfüllt, die Allah, der Erhabene, gesetzt hat, müssen einige allgemeine Regeln und Bedingungen erfüllt sein, von denen die wichtigsten die folgenden sind:

1. Die Kleidung, bzw. Verhüllung, muss die für die muslimische Frau geltende Blöße bedecken, wobei – wie oben dargelegt – verschiedene Fälle zu berücksichtigen sind.
2. Die Kleidung hat dick genug zu sein, so dass der Körper darunter nicht durchschimmert, da der Zweck der Verhüllung die Bedeckung ist und die Durchsichtigkeit die Sicht nicht verhindert und den Blick nicht abhält. Allah, der Erhabene, missbilligt diese Art von Frauen, die sich nicht richtig verhüllen und droht ihnen mit dem Ausschluss vom Paradies und mit der Höllenstrafe. So wird von Abū Huraira überliefert, dass Allahs Gesandter ﷺ sagte: „Zwei Arten von Menschen, die für die Hölle bestimmt sind ... und Frauen, die gekleidet<sup>15</sup> und doch nackt sind, sich in schwankendem und verführerischem Gang bewegen, ihre Köpfe erscheinen wie die überhängenden Höcker von baktrischen (zweihöckerigen) Kamelen. Sie werden weder ins Paradies kommen noch dessen Duft zu riechen bekommen, obwohl dieser auf die und die Entfernung wahrnehmbar ist.“<sup>16</sup>

In der heutigen Zeit ist es verwunderlich, dass zahlreiche muslimische Mädchen enge und kurze Kleidung tragen, die nicht einmal den halben Unterschenkel bedeckt, oder sie bedecken die untere Hälfte mit Strümpfen, die die Beine darunter durchschimmern oder ihre Form sich abzeichnen lassen, und meinen, dies sei zulässig. Einige von ihnen verrichten in dieser Kleidung das Gebet, was dieses jedoch ungültig werden lässt. Sie haben sich so zu bedecken, wie Allah es ihnen aufgetragen hat.

3. Die Kleidung hat weit und nicht eng anliegend zu sein, so dass sie die Körperformen sich nicht abzeichnen lässt und nicht die Versuchung er-

---

<sup>15</sup> „Gekleidet“ kann bedeuten: mit Allahs Gnade bedeckt, „entblößt“ von Dankbarkeit. Nach anderer Meinung bedeutet es, dass sie ihren Körper teilweise bedecken, während sie einen anderen Teil wegen ihrer Schönheit unbedeckt lassen. Es kann auch bedeuten, dass sie solch dünne Kleider tragen, die ihre Haut durchschimmern lassen. Nach einer Meinung bedeutet „sich neigend“ von Allahs, des Erhabenen, Gehorsam abneigend, und von dem, was sie zu bewahren haben, sich abwendend, d. h., sie bringen anderen ihr tadelnswertes Tun bei. „Sich neigend“ kann auch bedeuten: sie stolzieren einher, indem sie ihre Schultern in Wellenbewegungen biegen. Nach anderer Meinung bedeutet dieser Ausdruck, dass sie sich beim Gehen in einer Art bewegen, wie Prostituierte dies zu tun pflegen. Dass ihre Köpfe wie die „Höcker von baktrischen Kamelen“ sind, bedeutet, dass sie durch Turbane, Binden oder dergleichen vergrößern [*Dalīl al-Fāliḥīn*].

<sup>16</sup> Muslim, *Ṣaḥīḥ*, Nr. 2128.

regenden Körperstellen sichtbar sind, da der Zweck der Bekleidung es ist, die Versuchung aufzuheben, was nur durch weite Kleidung erreicht wird. Auch wenn eng anliegende Kleidung die Haut verdeckt, so lässt sie doch die Körperformen sich zumindest teilweise abzeichnen, worin eine Einladung zur Unzucht liegt. Daher hat die Kleidung weit genug zu sein, wie dem zuvor genannten Hadith („bekleidet und doch nackt“) zu entnehmen. Die heute unter Kopftuch tragenden muslimischen Frauen verbreitete Kleidung mit enganliegenden Hosen, Blusen, Röcken, selbst wenn sie lang sind, erfüllt nicht die Bedingung der richtigen Bedeckung.

4. Die Kleidung darf nicht derjenigen der Männer ähneln. So wird von Ibn ‘Abbās berichtet, dass der Prophet ﷺ die die Frauen nachahmenden Männer und die die Männer nachahmenden Frauen verfluchte und sagte: „Entfernt sie<sup>17</sup> aus euren Häusern!“ Er (Ibn ‘Abbās) fuhr fort: „Da entfernte der Prophet ﷺ den Soundso, und ‘Umar entfernte den Soundso.“<sup>18</sup> Und Abū Huraira berichtet, dass Allahs Gesandter ﷺ denjenigen Mann verfluchte, der sich wie eine Frau kleidet, und diejenige Frau, die sich wie ein Mann kleidet.<sup>19</sup> Dazu zählen insbesondere viele Frauen der heutigen Zeit, die dieselbe Kleidung tragen, wie sie eigentlich nur für Männer üblich ist.
5. Die bedeckende Kleidung soll nicht der Tracht christlicher und anderer Nonnen ähneln oder religiöse Symbole der Angehörigen anderer Religionen tragen, wie bspw. Verzierungen mit Kreuzen, da das islamische Religionsgesetz es verbietet, sich den Nichtmuslimen ähnlich zu machen, und anordnet, sich in Tracht und Erscheinung von diesen in der muslimischen Persönlichkeit zu unterscheiden. So ist es einem Muslim nicht gestattet, Kleidungsstücke zu tragen, durch die sich Nichtmuslime insbesondere von anderen unterscheiden oder die bei ihnen eine gewisse Heiligkeit besitzen, gleich ob damit der gesamte Körper oder nur ein Teil davon bekleidet wird, wie dem folgenden Hadith zu entnehmen ist: „Allahs Gesandter ﷺ sagte: ‚Wer (gewisse) andere Leute nachahmt (sich ihnen ähnlich macht), der gehört zu ihnen.“<sup>20</sup>

Zu den Zeichen der Nachahmung der Nichtmuslime in der Kleidung gehören Abbildungen auf dem Gewebe, die die Bedingung des Verbotenseins erfüllen, wie die Bilder von Menschen mit aufgedeckter Blöße, Aufschriften, die zu Falschem und Nichtigen aufrufen, wie auch die Werbung für Firmen, die für ihre Feindschaft dem Islam gegenüber bekannt sind, oder Symbole für andere Religionen.

6. Die Kleidung der Frau darf nicht parfümiert sein, wenn diese das Haus verlässt, weil dies auf die Männer verführend wirken könnte, und so lässt die Parfümierung der Frau sie wie eine solche sein, die die Aufmerksamkeit der Männer auf sich lenken möchte, da der Prophet ﷺ sagte: „Jedes Auge begeht Unzucht, und wenn eine Frau sich parfü-

---

<sup>17</sup> D. h., lässt sie nicht eure Häuser betreten, gleich ob es sich um Männer oder um Frauen handelt.

<sup>18</sup> Buḥārī, *Ṣaḥīḥ*, Nr. 5886.

<sup>19</sup> Aḥmad, *Musnad*, II, 325, Nr. 7958, Ṣu‘aib al-Arna‘ūt: *Isnāduḥū ṣaḥīḥ ‘alā šarḥi Muslim*.

<sup>20</sup> Abū Dāwūd, Nr. 4031; Aḥmad, Nr. 4868, 4869, 5409; *Isnāduḥū ḥasan*.

miert und darauf an einer Versammlung (von Männern) vorbeigeht, dann ist sie soundso und soundso.“ – Damit meinte er, dass sie (wie) eine Unzucht Begehende ist<sup>21</sup>.<sup>22</sup> Das heißt, sie lädt damit eine solche Sündenlast auf sich wie eine Frau, die sich den Männern anbietet, da sie mit ihrem Wohlgeruch das Verlangen der Männer nach sich erregt. Daher hat die Frau, wenn sie das Haus verlässt, so zu sein, wie Allahs Gesandter ﷺ sagte: „Hindert Allahs Mägde nicht daran, sich in Allahs Moscheen zu begeben. Doch sollen sie, wenn sie hinausgehen, unparfümiert hinausgehen.“<sup>23</sup> Weiterhin sagte Allahs Gesandter ﷺ: „Welche Frau auch immer Wohlgeruch an sich hat, soll nicht mit uns zusammen am Nachtgebet teilnehmen.“<sup>24</sup> Gemeint ist damit, dass die Frau nicht das Haus verlassen soll, wenn sie sich parfümiert hat, weder um in die Moschee zu gehen, noch auf den Markt, noch zum Unterricht, noch zu irgendeinem anderen Zweck.

7. Die Kleidung darf nicht auffällig und übertrieben sein (z. B. durch unnötige Hinzufügung oder Kostspieligkeit), indem damit Hochmut und Überheblichkeit über andere und Stolz ihnen gegenüber bezweckt wird. So sagte Allahs Gesandter ﷺ: „Wer ein Kleid trägt, durch das er auffällt, den wird Allah am Tage der Auferstehung ein Kleid der Erniedrigung tragen lassen.“<sup>25</sup> Er ﷺ sagte auch: „Während jemand in einem gefütterten Umhang und mit schulterlangem, dichten und gekämmten Haar selbstgefällig einherging, ließ Allah ihn plötzlich im Boden versinken, in dem er bis zum Tage der Auferstehung hinabgleiten wird.“<sup>26</sup>

Einige Hinweise zur Kleidung der Frau:

Erfüllen Kleidungsstücke wie Rock, Bluse oder Jackett die Bedingungen der religionsrechtlichen Bedeckung, dann ist nichts dagegen einzuwenden, dass sie von der Frau in der Öffentlichkeit vor fremden Männern getragen werden. Andernfalls ist es ihr verboten, sie vor fremden Männern zu tragen.

Die Frage der Farbe der Kleidung lässt großen Spielraum, und es ist zulässig, Farben zu tragen, die nicht die Aufmerksamkeit auf sich lenken, wie grau, dunkelblau oder beige. Wichtig dabei ist nur, dass die Kleidung an sich keinen Schmuck darstellt, die Blöße der Frau bedeckt, nicht der Kleidung der Männer ähnelt, weder eng anliegend ist, noch das, was darunter ist, durchschimmern lässt, noch Versuchung erregt.

- **Die Pflichtmäßigkeit der religionsrechtlichen Verhüllung der Frau und die verschiedenen Meinungen der Gelehrten bezüglich zweier Bedeutungen:**

<sup>21</sup> Diese Bemerkung sind die Worte des Überlieferers.

<sup>22</sup> Tirmidī, Nr. 2786, (*ḥasanun ṣaḥīḥ*); Nāṣir ad-Dīn al-Albānī: akzeptabel (*ḥasan*).

<sup>23</sup> Dārimī, Nr. 1248, (*ḥasan*) ; akzeptabel (*ḥasan*).

<sup>24</sup> Muslim, *Ṣaḥīḥ*, Nr. 444.

<sup>25</sup> Aḥmad, Nr. 5965; Šu‘aib al-Arna‘ūṭ: akzeptabel (*ḥasan*).

<sup>26</sup> Buḥārī, *Ṣaḥīḥ*, Nr. 5789; Muslim, *Ṣaḥīḥ*, Nr. 2088.

Allah, der Erhabene, hat in Seinem Buch, dem Koran, angeordnet, dass die Frauen sich zu verhüllen haben, und es untersagt, sich wie in der Zeit vor dem Islam aufzudecken, nämlich ihre körperliche Zierde sehen zu lassen, wegen der großen Verderbnis, die davon ausgeht und zum Verlust im Diesseits und im Jenseits führt.

- **Der Grund für die Meinungsverschiedenheit über die religionsrechtliche Verhüllung der Frau:**

Er tritt durch den Widerspruch einiger diesbezüglich vorliegender Texte in Erscheinung. So gibt es Texte, aus denen die Erlaubnis zu verstehen ist, das Gesicht aufzudecken, und Texte, aus denen das Verbot zu verstehen ist, das Gesicht aufzudecken. Jeder Gelehrte erteilt das Gutachten entsprechend dem Text, der bei ihm größeres Gewicht hat.

### 1. Die erste Bedeutung: die Verhüllung (*hiğāb*) ist das, was den Körper außer dem Gesicht und den Händen bedeckt.

- Diese ist die Meinung der Prophetengefährten Ibn ‘Abbās, Ibn ‘Umar und ‘Ā’iṣa ﷺ
- und der Nachfolgenergeneration (*Tābi‘ūn*) Sa‘īd ibn al-Musayyib, Makḥūl und ‘Aṭā’
- und wurde von zahlreichen Koranexegeten bevorzugt, wie von Ṭabarī und den Begründern der Rechtsschulen: Malik, Šāfi‘ī, Abū Ḥanīfa und in einer Überlieferung von Aḥmad ibn Ḥanbal.

Diese Meinung, wonach es der Frau erlaubt, bzw. freigestellt ist, ihr Gesicht aufzudecken, wird von der Mehrzahl der heutigen Gelehrten in Ägypten und im syrischen Raum begrüßt, allen voran von Dr. Yūsuf al-Qaraḍāwī, dem Vorsitzenden des Bundes der islamischen Gelehrten und Scheich Muḥammad aš-Ša‘rāwī<sup>27</sup>, wie auch der Scheichs der Azhar-Universität. Ihre Meinungen stützen sich auf die folgenden Hinweise:

### 1. Hinweise im Koran dafür, dass es der Frau erlaubt ist, das Gesicht und die Hände aufzudecken:

- 1) Allah, der Erhabene, sagt im Koran: *{Und sag den gläubigen Frauen, sie sollen ihre Blicke senken und ihre Scham hüten, ihren Schmuck nicht offen zeigen, außer dem, was (sonst) sichtbar ist<sup>28</sup>. Und sie sollen ihre Kopftücher auf den Brustschlitz ihres Gewandes schlagen}* [Sure 24 an-Nūr, 31].

Bei den Altvorderen besteht Meinungsverschiedenheit darüber, wie Allahs Worte *{... sie sollen ... nicht offen zeigen, außer dem, was (sonst) sichtbar ist}* zu deuten sind, was unter dem offen sichtbaren Schmuck zu verstehen ist, den nicht zu bedecken, den Frauen erlassen ist, wobei sie zwei unterschiedliche Meinungen vertreten: (1) Ibn Mas‘ūd: Es handelt sich um die Kleidung, (2) Ibn ‘Abbās und diejenigen, die sich seiner Meinung angeschlossen haben: Es handelt sich um das Gesicht und die Hände

---

<sup>27</sup> *Al-Hiğāb lā Mafrūd wa-lā Marfūd.*

<sup>28</sup> D. h. diejenigen Körperteile, an denen sie Schmuck tragen.

<sup>29</sup> D. h. was unbedingt sichtbar sein muss: das sind Gesicht, Hände und die äußere Bekleidung.

und diejenigen Stoffe und Gegenstände, die sich darauf befinden, wie Augenschminke und Ringe. Letzteres ist die Meinung der meisten Gelehrten.

Tatsächlich hat Allah zwei Arten von Schmuck geschaffen, nämlich einen offen sichtbaren und einen nicht sichtbaren Schmuck. Er hat es der Frau erlaubt, ihren offen sichtbaren Schmuck anderen Personen als ihrem Ehemann zu zeigen und solchen, die Maḥram sind, während sie ihren nicht offen sichtbaren Schmuck nur ihrem Ehemann zeigen darf und denjenigen Person, die Maḥram sind.

2) Allah, der Erhabene, sagt im Koran: *{Und sie sollen ihre Kopftücher auf den Brustschlitz ihres Gewandes schlagen}* [Sure 24 an-Nūr, 31].

Im Arabischen bezeichnet das Wort *ḥimār* ein Kleidungsstück, das den Kopf, nicht jedoch sowohl den Kopf als auch das Gesicht bedeckt. Zahlreiche Gelehrte des Fiqh haben daraus verstanden, dass das Gesicht der Frau keine Blöße darstellt, da es sich beim *ḥimār* um eine Kopfbedeckung handelt und da die Frauen zu jener Zeit, wenn sie den Kopf bedeckten, den *ḥimār*, nämlich den Kopfschleier, hinten auf den Rücken herabhängen ließen, so dass die Kehle, der Hals und die Ohren unbedeckt blieben. Daher ordnete Allah, der Erhabene, an, den *ḥimār* über den Brustschlitz zu schlagen, anstatt ihn hinten herunterhängen zu lassen, d. h., das Kopftuch lose über die Brust herunterhängen zu lassen, um damit das Haupthaar, den Hals und die Brust zu bedecken. Doch Allah hat diese Vorschrift nicht auf das Gesicht ausgedehnt.

Beim Brustschlitz handelt es sich um die Öffnung im Oberteil des Gewandes zum Durchführen des Kopfes, die die Kehle und einen Teil der oberen Brust sichtbar sein lässt.

Der göttliche Gesetzgeber hat in seiner Weisheit für die Kleidung der Frau ein Höchstmaß festgelegt mit den Worten im Koran: *{Und sie sollen ihre Kopftücher auf den Brustschlitz ihres Gewandes schlagen}* [Sure 24 an-Nūr, 31] und ein Mindestmaß mit Allahs Worten im Koran: *{... sie sollen etwas von ihrem Übergewand über sich herunterziehen}* [Sure 33 al-Aḥzāb, 59].

3) Allah, der Erhabene, sagt im Koran: *{O Prophet, sag deinen Gattinnen und deinen Töchtern und den Frauen der Gläubigen, sie sollen etwas von ihrem Übergewand über sich herunterziehen. Das ist eher geeignet, daß sie erkannt und so nicht belästigt werden<sup>30</sup>. Und Allah ist Allvergebend und Barmherzig}* [Sure 33 al-Aḥzāb, 59].

Sie argumentieren dahingehend, dass das Übergewand (*ḡilbāb*) ein Kleidungsstück ist, das nur den Körper zusammen mit dem Kopf bedeckt und das beim Verlassen des Hauses und auf der Reise getragen wird. Es hat den Rang einer *‘abā’a*, die den Kopf und den übrigen Körper bedeckt, nicht jedoch das Gesicht<sup>31</sup>.

---

<sup>30</sup> Nämlich als freie, ehrbare Frauen, im Gegensatz zu den nicht ehrbaren Frauen.

<sup>31</sup> Siehe Nawawī, *Maḡmū‘ Šarḥ al-Muḥaḍḍab*, III, 172. Nawawī – Allah erbarme Sich seiner – erwähnt das Übergewand (*ḡilbāb*) und meint hierzu: Es handelt sich dabei um ein Umschlagtuch der Frauen (*mulā’a*), das die Frau über ihre anderen Kleidungs-

Zur Zeit des Propheten Muḥammad ﷺ gehörte das Tragen eines *ġil-bāb* zum Zeichen der freien Frauen, so dass ihnen verordnet wurde, es stets beim Verlassen des Hauses zu tragen, damit sie als freie Frauen erkennbar waren und nicht wie Sklavinnen von einigen Jugendlichen belästigt wurden.

- 4) Allah, der Erhabene, sagt im Koran: *{Sag den gläubigen Männern, sie sollen ihre Blicke senken und ihre Scham hüten. Das ist lauterer für sie. Gewiß, Allah ist Kundig dessen, was sie machen \* Und sag den gläubigen Frauen, sie sollen ihre Blicke senken ...}* [Sure 24 an-Nūr, 30 f.].

In diesem Koranvers hat Allah ﷻ angeordnet, den Blick zu senken; ist das Gesicht der Frau bedeckt, dann besteht jedoch keine Notwendigkeit, den Blick zu senken. Wäre es der Frau befohlen, ihr Gesicht zu bedecken und dessen Anblick stellte keine mögliche Versuchung für die Männer dar, warum hätte Allah dann anordnen sollen, den Blick zu senken?

- 5) Allah, der Erhabene, sagt im Koran: *{Und für diejenigen unter den Frauen, die sich zur Ruhe gesetzt haben<sup>32</sup> und nicht mehr zu heiraten hoffen, ist es keine Sünde, wenn sie ihre Gewänder ablegen, ohne jedoch ihren Schmuck zur Schau zu stellen. Doch sich (dessen) zu enthalten, ist besser für sie. Und Allah ist Allhörend und Allwissend}* [Sure 24 an-Nūr, 60].

In diesem Koranvers unterrichtet Allah ﷻ uns darüber, dass es für die betagten Frauen keine Sünde darstellt, ihre Übergewänder abzulegen, wenn sie ihren (natürlichen) Schmuck nicht zur Schau stellen.

## **2. Hinweise in der Sunna dafür, dass es der Frau erlaubt ist, das Gesicht und die Hände aufzudecken:**

- 1) Ğābir ibn ‘Abdillāh berichtet: „Ich war zusammen mit Allahs Gesandtem ﷺ beim Festgebet zugegen, und da machte er den Anfang mit dem Gebet vor der Predigt, ohne Gebetsruf (*aḏān*) und ohne Ruf zur Aufstellung zum Gebet (*iqāma*). Hierauf stellte er sich, gestützt auf Bilāl, hin und forderte dazu auf, Allah zu fürchten, und spornte dazu an, Ihm zu gehorchen, und ermahnte und erinnerte die Leute. Daraufhin fuhr er fort, bis er sich an die Frauen wandte, die er ermahnte und erinnerte, wobei er sagte: ‚Spendet, denn die meisten von euch werden Brennstoff für die Hölle sein.‘ Da stand eine der vortrefflichen Frauen auf, bei der sich die Farbe der Wangen verändert hatte, und fragte: ‚Warum, o Allahs Gesandter?‘ Er antwortete: ‚Weil ihr euch häufig beklagt und euch den Ehegatten gegenüber undankbar erzeigt.‘ Da fingen sie an, von ihrem Schmuck zu spenden und warfen von ihren Ohrgehängen und Ringen in Bilāls Gewand.“<sup>33</sup>

Das obige Hadith weist deutlich darauf hin, dass jene Frau ihr Gesicht in Gegenwart des Propheten ﷺ aufgedeckt hatte, denn wie hätte der Überlieferer sonst die Frau als mit veränderter Farbe der Wangen beschreiben können.

---

stücke legt und wickelt, und das ist es, was Šāfi‘ī – Allah erbarme Sich seiner – und andere Gelehrte darunter verstanden haben.

<sup>32</sup> D. h. nach Erreichen des Greisenalters.

<sup>33</sup> Muslim, *Šaḥīḥ*, Nr. 885 (2085).

- 2) ‘Abdullāh ibn ‘Abbās berichtet: „Al-Faḍl ibn ‘Abbās saß hinter Allahs Gesandtem ﷺ auf dem Reittier, als eine Frau vom Stamme der Ḥaṭ‘am zu ihm kam, um ihn um Auskunft zu bitten. Da blickte al-Faḍl sie an, und sie blickte ihn an, und so drehte Allahs Gesandter ﷺ al-Faḍls Gesicht nach der anderen Seite hin. ... Dies trug sich während der Abschiedspilgerfahrt (*Ḥaḡḡat al-Wadā‘*) zu.“<sup>34</sup>

Das obige Hadith weist wie das vorangehende darauf hin, dass das Gesicht der Frau keine Blöße darstellt, denn andernfalls hätte der Prophet ﷺ jene Frau dazu angehalten, es zu bedecken, wohingegen er sie vor allen Leuten darin bestätigte, es aufgedeckt zu lassen. Wäre ihr Gesicht bedeckt gewesen, hätte al-Faḍl ibn ‘Abbās nicht erkennen können, ob es attraktiv war oder nicht.

- 3) ‘Ā’iṣā überliefert: „Die Frauen der Gläubigen pflegten, in ihre Tücher gehüllt, zusammen mit Allahs Gesandtem ﷺ das Frühlichtgebet zu verrichten. Wenn sie nach Beendigung des Gebets hierauf nach Hause gingen, waren sie wegen der Dunkelheit nicht zu erkennen.“<sup>35</sup>

Aus ‘Ā’iṣas Worten „...waren sie wegen der Dunkelheit nicht zu erkennen“ ist zu verstehen, dass sie zu erkennen gewesen wären, wenn keine Dunkelheit geherrscht hätte. Gewöhnlich werden Menschen an ihren Gesichtern erkannt, wenn diese aufgedeckt sind.

- 4) ‘Ā’iṣā ﷺ überliefert: „Abū Bakrs Tochter Asmā’ trat bei Allahs Gesandtem ﷺ ein, wobei sie dünne syrische Kleider trug. Da wandte er sich von ihr ab und sagte hierauf: ‚Was ist das, o Asmā’? Wenn eine Frau die Geschlechtsreife<sup>36</sup> erreicht hat, dann taugt für sie nur, dass dies und dies von ihr zu sehen ist‘, wobei er auf sein Gesicht und seine Hände zeigte.“<sup>37</sup>

- 5) Der Prophet ﷺ untersagte es Frauen im Zustand der Pilgerweihe (*iḥrām*), Handschuhe und Gesichtsbedeckung (*niqāb*) zu tragen, indem er sagte: „Im Zustand der Pilgerweihe trägt die Frau weder Gesichtsbedeckung (*niqāb*) noch Handschuhe.“<sup>38</sup>

Wären Gesicht und Hände der Frau als Blöße anzusehen, dann hätte der Prophet ﷺ es nicht untersagt, sie zu bedecken. Außerdem ist es erforderlich, beim Kauf und Verkauf u. dergl. Handlungen das Gesicht zur Identifizierung aufgedeckt zu haben.

All diese prophetischen Überlieferungen weisen auf die Zulässigkeit hin, dass die Frau ihr Gesicht und ihre Hände unbedeckt hat, und dass es nicht Pflicht ist, sie zu bedecken. Vielmehr ist dies für sie erwünscht und Sunna, und der Mann hat seine Blicke von ihr abzuwenden.

---

<sup>34</sup> Muslim, *Ṣaḥīḥ*, Nr. 1334; Buḥārī, *Ṣaḥīḥ*, Nr. 1513.

<sup>35</sup> Muslim, *Ṣaḥīḥ*, Nr. 578; Buḥārī, *Ṣaḥīḥ*, Nr. 645.

<sup>36</sup> Wörtlich: die Monatsblutung.

<sup>37</sup> Baihaqī, *Ṣi‘ab al-Īmān*, Nr. 7409; *as-Sunan aṣ-Ṣuḡrā*, Nr. 1847; von einigen als schwach (*da‘īf*), von anderen als stark (*qawīyy*) eingestuft.

<sup>38</sup> Mālik, *Muwatta‘*, Nr. 633.

## 2. Die zweite Bedeutung: die Verhüllung (*ḥiğāb*) ist das, was den ganzen Körper der Frau, einschließlich des Gesichts und der Hände, bedeckt, und dies ist pflichtmäßig.

- Diese ist die Meinung des ‘Abdullāh ibn Mas‘ūd ؓ von dem Prophetengefährten
- und diejenige von einigen Korankommentatoren und von Imām Aḥmad – Allah erbarme Sich seiner – von den Gelehrten des Fiqh bevorzugte Meinung
- Die Meinung, dass das Gesicht bedeckt sein muss, wird von Gelehrten in Ägypten, im syrischen Raum und in Saudi Arabien begrüßt, unter ihnen Scheich al-Marāgī, Dr. Muḥammad aṣ-Ṣābūnī, Scheich Ibn Bāz, Scheich Muḥammad ibn Ṣāliḥ al-‘Uṭaimīn, Scheich Ṣāliḥ al-Fauzān und Scheich ‘Abdullāh ibn Ġibrīn.

Die Hinweise für diese Meinung bei deren Vertretern sind dieselben wie bei den Vertretern der ersten Bedeutung und weichen nur geringfügig in der Ausrichtung der Bedeutung ab. Die wichtigsten dieser Hinweise sind die folgenden:

### 1. Hinweise im Koran dafür, dass die Frau den gesamten Körper, einschließlich des Gesichts und der Hände, zu bedecken hat:

- 1) Allah, der Erhabene, sagt im Koran: *{Und sag den gläubigen Frauen, sie sollen ihre Blicke senken und ihre Scham hüten, ihren Schmuck<sup>39</sup> nicht offen zeigen, außer dem, was (sonst) sichtbar ist<sup>40</sup>. Und sie sollen ihre Kopftücher auf den Brustschlitz ihres Gewandes schlagen}* [Sure 24 an-Nūr, 31].

Im folgenden eine Darlegung der wichtigsten Gesichtspunkte, unter denen dieser Koranvers auf die Pflicht hinweist, dass die Frau den ganzen Körper, einschließlich des Gesichts und der Hände, zu bedecken hat:

- a) Das Gesicht ist Gegenstand der Schönheit und der Versuchung; wie sollte es zu verstehen sein, dass die weise göttliche Gesetzgebung anordnet, die Brust und den Hals zu bedecken, jedoch das Gesicht davon ausnimmt?
- b) Allah, der Erhabene, befiehlt den gläubigen Frauen, ihre Scham zu hüten, und dieser Befehl umfasst auch die Mittel, die dazu führen. Es besteht kein Zweifel daran, dass dazu auch das Bedecken des Gesichts gehört, da sein Aufdecken die Ursache dafür ist, dass man es und die anderen körperlichen Reize der Frau anblickt und betrachtet. Wenn nun die Bedeckung des Gesichts zu den Mitteln gehört, die Scham zu hüten, so ist es verpflichtend, dies zu tun, da die Mittel zur Erfüllung eines Zweckes das normative Urteil des Zweckes selbst haben.

Allahs Worte im Koran *{... und ... ihren Schmuck nicht offen zeigen, außer dem, was (sonst) sichtbar ist}* deuten sie so, dass damit der

---

<sup>39</sup> D. h. diejenigen Körperteile, an denen sie Schmuck tragen.

<sup>40</sup> D. h. was unbedingt sichtbar sein muss: das sind Gesicht, Hände und die äußere Bekleidung.



äußere Schmuck der Kleidung gemeint ist, der jedem sichtbar und nicht zu verbergen ist und den offen zu zeigen, einem vergeben wird.

Bezüglich des von Ibn ‘Abbās überlieferten Hadithes und anderer Hadithe vertreten sie die Meinung, dass das *{... was (sonst) sichtbar ist}* und das Ibn ‘Abbās als das Gesicht und die Hände deutete, auf die Zeit vor der Offenbarung der Vorschrift der Bedeckung zu beziehen ist.

- 2) Zu Allahs Worten im Koran: *{Und sie sollen ihre Kopftücher auf den Brustschlitz ihres Gewandes schlagen}* [Sure 24 an-Nūr, 31] meinen sie folgendes:

Das Wort *himār* in diesem Koranvers bedeutet das, womit die Frau ihren Kopf bedeckt und verhüllt. Wenn für sie angeordnet ist, ihren *himār* auf den Brustschlitz ihres Gewandes zu schlagen, dann obliegt ihr auch, ihr Gesicht zu bedecken, entweder weil es dazu gehört, oder in Analogie, denn wenn es ihr obliegt, Hals und Brust zu bedecken, dann ist es noch naheliegender, auch das Gesicht zu bedecken, da dieses Gegenstand von Schönheit und Versuchung ist.

- 3) Zu Allahs Worten im Koran: *{O Prophet, sag deinen Gattinnen und deinen Töchtern und den Frauen der Gläubigen, sie sollen etwas von ihrem Übergewand über sich herunterziehen. Das ist eher geeignet, daß sie erkannt und so nicht belästigt werden. Und Allah ist Allvergebend und Barmherzig}* [Sure 33 al-Aḥzāb, 59] meinen sie folgendes:

Allah ﷻ hat angeordnet, dass die Frauen ihr Übergewand über ihre reizvollen Körperteile, wie Haar, Gesicht u. dergl. herunterziehen sollen, damit sie als keusche Frauen erkannt und fremde Männer durch sie nicht in Versuchung geführt werden, so dass sie von diesen nicht belästigt werden<sup>41</sup>. Umm Salama berichtet: „Als Allahs Worte *{... sie sollen etwas von ihrem Übergewand über sich herunterziehen}* [Sure 33 al-Aḥzāb, 59] herabgesandt worden waren, gingen die Frauen der Anṣār hinaus, und wegen der Gewänder erschien es so, als ob auf ihren Köpfen Raben säßen.“<sup>42</sup>

- 4) Allahs Worte im Koran: *{Und wenn ihr sie<sup>43</sup> um einen Gegenstand bittet, so bittet sie hinter einem Vorhang. Das ist reiner für eure Herzen und ihre Herzen}* [Sure 33 al-Aḥzāb, 53] sind als „Vers der Verhüllung“ (*āyat al-ḥiḡāb*) bekannt. Dazu meinen sie folgendes:

Allah ﷻ hat bezüglich der Frauen keine Ausnahme gemacht, gleich ob es sich um die Ehefrauen des Propheten ﷺ oder um andere Frauen handelt. Dieser Vers ist eindeutig, weswegen es obligat ist, danach zu handeln. Der daraus zu entnehmenden Regelung nach, obliegt es den Frauen des Propheten ﷺ und auch anderen muslimischen Frauen, vor fremden Männern, die nicht Maḥram sind, Gesicht und Hände zu bedecken<sup>44</sup>.

---

<sup>41</sup> Ibn Ḥazm definiert das Übergewand (*ḡilbāb*) mit den folgenden Worten: „*ḡilbāb* bezeichnet in der arabischen Sprache, in der Allahs Gesandter ﷺ uns aneredet hat, das Kleidungsstück, das den ganzen Körper bedeckt und nicht nur einen Teil davon“ [*al-Muḡallā*, III, 212; und Kommentar von Scheich Ibn Bāz, S. 10].

<sup>42</sup> Abū Dāwūd, *Sunan*, Nr. 4101; al-Albānī: *ṣaḡīḡ*.

<sup>43</sup> D. h. die Frauen des Propheten ﷺ.

<sup>44</sup> Qāḍī ‘Iyāḍ meint hierzu: „Die Pflicht der Verhüllung von Gesicht und Händen galt speziell für die Ehefrauen (und später Witwen) des Propheten ﷺ. Für sie war es – darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit – individuelle Pflicht (*farḡ ‘ain*). Es war

5) Im folgenden Koranvers {Und für diejenigen unter den Frauen, die sich zur Ruhe gesetzt haben<sup>45</sup> und nicht mehr zu heiraten hoffen, ist es keine Sünde, wenn sie ihre Gewänder ablegen, ohne jedoch ihren Schmuck zur Schau zu stellen. Doch sich (dessen) zu enthalten, ist besser für sie. Und Allah ist Allhörend und Allwissend} [Sure 24 an-Nūr, 60] unterrichtet Allah ﷻ darüber, dass die alten unter den Frauen (die das Greisenalter erreicht haben) keine Sünde begehen, wenn sie die das Gesicht und die Hände bedeckenden Kleidungsstücke ablegen, sofern sie dabei nicht ihren (natürlichen) Schmuck zeigen.

## 2. Hinweise in der Sunna dafür, dass die Frau den gesamten Körper, einschließlich des Gesichts und der Hände, zu bedecken hat:

1) Umm 'Aṭiyya berichtet: „Allahs Gesandter ﷺ trug uns Frauen auf, zu den Festen des Fastenbrechens (*fiṭr*) und des Tieropfers (*aḍḥā*) die Errotenden<sup>46</sup>, die Menstruierenden und die hinter Vorhängen verborgen Lebenden<sup>47</sup> (zum Gebetsplatz) hinauszubringen. Was die Menstruierenden betrifft, so hielten sie sich vom Gebet fern, erfuhren jedoch das, was zu ihrem Wohl diente, und wohnten dem Bittgebet der Muslime bei. Ich sagte: ‚O Allahs Gesandter, eine von uns hat kein weites Übergewand (*ḡilbāb*)‘, worauf er erwiderte: ‚Ihre Gefährtin soll sie mit ihrem eigenen Übergewand mit sich selbst zusammen bedecken.‘“<sup>48</sup>

In des Gesandten Allahs ﷺ Anordnung an die Frauen, beim Hinausgehen zum Festgebet das Übergewand (*ḡilbāb*) anzulegen, ist ein Hinweis darauf, dass es unbedingt erforderlich ist, sich zu verhüllen. Das Übergewand (*ḡilbāb*) ist dasjenige, das die Frau über ihren Kleidern über ihren Kopf und ihren Körper legt, um sich damit zu verhüllen und zu bedecken. Die Anordnung, das Übergewand (*ḡilbāb*) zu tragen, umfasst alle Reize, wie das Haar, das Gesicht u. a., um der Versuchung vorzubeugen.

2) 'Ā'īša berichtet: „Als wir zusammen mit Allahs Gesandtem ﷺ im Zustand der Pilgerweihe reisten, kamen andere Reiter an uns vorüber. Wenn sie sich auf unserer Höhe befanden, liess eine jede von uns ihr Übergewand (*ḡilbāb*) vom Kopf auf das Gesicht herabhängen, und wenn sie an uns vorüber waren, deckten wir es wieder auf.“<sup>49</sup>

Sie meinen dazu folgendes: In des Propheten ﷺ Worten „Wenn sie (d. h. die Reiter) sich auf unserer Höhe befanden, liess eine jede von uns ihr Übergewand (*ḡilbāb*) vom Kopf auf das Gesicht herabhängen“ ist ein Hinweis darauf, dass es Pflicht ist, das Gesicht zu bedecken, da für den Zustand der Pilgerweihe (*iḥrām*) vom Religionsgesetz her festgelegt ist, dass die Frau ihr Gesicht aufdeckt. Wäre nicht dieser starke Grund für das Aufdecken ihres Gesichtes, dann wäre es Pflicht für sie,

---

ihnen somit auch nicht zum Ablegen einer Zeugenaussage o. dergl. gestattet, irgendein Körperteil aufzudecken, selbst wenn sie (hinter einem Vorhang, einer Wand o. dergl.) verborgen waren, außer zur Verrichtung der Notdurft.

<sup>45</sup> D. h. nach Erreichen des Greisenalters.

<sup>46</sup> Damit sind die noch unverheirateten Mädchen und Frauen von kurz vor der Geschlechtsreife bis zu alten Jungfern gemeint [*Šarḥ an-Nawawī*].

<sup>47</sup> Mit diesem Ausdruck sind die jungfräulichen, unverheirateten Frauen gemeint [*Šarḥ an-Nawawī*].

<sup>48</sup> Muslim, *Šaḥīḥ*, Nr. 890 (2093).

<sup>49</sup> Abū Dāwūd, Nr. 1833; Baḡawī, *Šarḥ as-Sunna*, VII, 240; al-Albānī: schwach (*da'īf*).

es ständig bedeckt zu halten. Daher hat die Frau sowohl im Zustand der Pilgerweihe als auch ansonsten ihr Gesicht vor fremden Männern zu verdecken, da das Gesicht der Mittelpunkt der Schönheit und die Stelle des Körpers ist, auf die die Männer blicken.

Ibn Taimiyya – Allah erbarme Sich seiner – meint hierzu: Das weist darauf hin, dass Gesichtsbedeckung (*niqāb*) und Handschuhe den Frauen bekannt waren, die sich nicht im Zustand der Pilgerweihe befanden, was die Pflicht zur Bedeckung von Gesicht und Händen bedeutet.

Wendet jemand darauf folgendes ein: Was macht ihr hinsichtlich der Überlieferungen von den Prophetengefährten ﷺ und den führenden Gelehrten nach ihnen bezüglich der Deutung der folgenden Worte im Koran: *{Und ... sie sollen ... ihren Schmuck nicht offen zeigen, außer dem, was (sonst) sichtbar ist}* [Sure 24 an-Nūr, 31] mit dem Gesicht und den Händen, wobei es sich sowohl um als feststehend nachgewiesene als auch um weniger nachgewiesene Überlieferungen handelt und die Beweiskraft in den als feststehend nachgewiesenen davon liegt?

Die Antwort der Vertreter der zweiten Bedeutung oder Meinung hierauf lautet wie folgt: Die Erlaubnis, Gesicht und Hände in Gegenwart von Männern aufzudecken, bezieht sich nur auf Männer, die Maḥram sind, nicht auf Fremde.

#### • **Das Bedecken der Füße:**

Die Mehrzahl der Gelehrten des Fiqh vertritt die Meinung, dass die Füße der Frau uneingeschränkt eine Blöße darstellen, gleichermaßen ihre Ober- als auch ihre Unterseiten.

Sie schließen darauf aus dem folgenden, von ‘Abdullāh ibn ‘Umar überlieferten Hadith: Allahs Gesandter ﷺ sagte: „Wer sein Gewand aus Hochmut hinter sich herzieht, den wird Allah am Tage der Auferstehung nicht anblicken.“ Da fragte Umm Salama: „Was sollen da die Frauen mit den Säumen ihrer Gewänder machen?“ Er antwortete: „Sie sollen sie eine Spanne weit herablassen.“ Sie wandte ein: „Wenn nun ihre Füße aufgedeckt werden?“ Er sagte: „Dann sollen sie sie eine Elle weit herablassen und nicht mehr.“<sup>50</sup>

Die Mehrzahl der Gelehrten ist der Meinung, dass die Elle nach der Spanne kommt. Nachdem die Frau ihr Gewand um eine Spanne weiter heruntergelassen hat, tut sie dies um eine Elle, damit ihre Füße bedeckt sind. Somit enthält dieses Hadith die Erlaubnis für die Frauen, das Hüfttuch (*izār*) über den Boden schleifen zu lassen, da es so ihre Füße, die eine Blöße darstellen, bedeckt. Das bedeutet, dass es nur für die Männer verboten ist, das Hüfttuch soweit herabhängen zu lassen – nämlich bis unterhalb der Knöchel –, dass es über den Boden schleift.

---

<sup>50</sup> Tirmidī, Nr. 1731, Tirmidī: *ḥasanun ṣaḥīḥ*; Nasā’ī, Nr. 5336; al-Albānī: einwandfrei (*ṣaḥīḥ*).

- **Zusammenfassung:**

Ich bin der Ansicht, dass die von der Mehrzahl der Gelehrten vertretene Meinung, wonach es zulässig ist, Gesicht und Hände aufzudecken, aus einigen Gründen dem Richtigen am nächsten zu kommen scheint. Dazu gehören die folgenden Gründe:

- 1. Der Koran erlärnt sich durch sich selbst.** Aus dem vorangehenden Koranvers in der 24. Sure *an-Nūr* geht klar hervor, dass das Gesicht nicht zu bedeckt werden braucht. Daher muss das Herunterhängenlassen des Übergewandes (*'idnā' al-ġilbāb*) hier auf die Körperteile außer dem Gesicht beschränkt werden, um die beiden Koranverse miteinander in Einklang zu bringen. Weder der Koranvers zum *'idnā' al-ġilbāb* [Sure 33 al-Aḥzāb, 59] noch derjenige mit dem Wortlaut *{Und sie sollen ihre Kopftücher auf den Brustschlitz ihres Gewandes schlagen}* [Sure 24 an-Nūr, 31] enthalten irgendeinen sprachlichen noch religionsrechtlichen Hinweis darauf, dass es verboten ist, das Gesicht und die Hände aufzudecken.
- 2. Die Sunna erläutert den Koran, spezifiziert seine allgemeinen und schränkt seine uneingeschränkten Aussagen ein.** Zahlreiche ihrer Texte weisen darauf hin, dass es nicht Pflicht ist, das Gesicht zu bedecken, und so hat dieser Koranvers in ihrem Lichte gedeutet und durch sie eingeschränkt zu werden. Somit steht als nachgewiesen fest, dass das Gesicht der Frau keine Blöße darstellt, die bedeckt werden muss. Dieser ist der Maḏhab der Mehrzahl der Gelehrten<sup>51</sup>.
- 3. Folgendes bekräftigt die Meinung, dass das Gesicht und die Hände keine Blöße darstellen:**

- 1) Die Vertreter der zweiten Meinung, die der Einwandfreiheit des Hadīthes über den Niqāb zustimmen, teilen sich mit den Vertretern der ersten Meinung in die Ansicht, dass der Niqāb zulässig ist, der die Augen und bisweilen auch die Teile darunter unbedeckt lässt.
- 2) Die diesbezügliche Handlungsweise zur Zeit des Propheten ﷺ, zusammen mit dessen Bestätigung.

Allerdings muss die Erlaubnis zur Aufdeckung von Gesicht und Händen durch zwei Bedingungen eingeschränkt werden:

- a) Es darf sich weder im Gesicht noch auf den Händen etwas befinden, was als Schmuck angesehen werden kann, da Allah, der Erhabene, allgemein sagt: *{Und ... sie sollen ... ihren Schmuck nicht offen zeigen}* [Sure 24 an-Nūr, 31].
- b) Es darf keine Versuchung bestehen. Andernfalls ist es erforderlich, das Gesicht und die Hände zu bedecken, insbesondere in dieser Zeit, in dem die Frauen ihre Gesichter und Hände mit kosmetischen Mitteln und Make-up verschönern und schminken, was von einem Muslim zweifellos als verboten angesehen wird.

---

<sup>51</sup> Dr. Husām ad-Dīn Mūsā 'Afāna, *Muḥtaṣar Kitāb Ġilbāb al-Mar'a al-Muslima*, S. 29, verkürzte Zusammenfassung von Scheich Nāṣir ad-Dīn al-Albānīs *Ġilbāb al-Mar'a al-Muslima*.

**4. Weiterhin wird die Meinung, dass Gesicht und Hände keine Blöße darstellen, dadurch bekräftigt, dass das religiöse Gesetz keine Bedrängnis darstellt. Im folgenden einige Fälle, die möglicherweise eine Härte oder Bedrängnis darstellen, wenn Gesicht und Hände bedeckt werden:**

- 1) Die Bedeckung des Gesichts kann die Sinne einengen und behindern, was für die Frau eine Härte darstellt, während das Aufdecken die Tätigkeit dieser Sinne in ihrer ganzen Kraft fördert. Mit diesen Sinnen sind das Sehen, Riechen und Schmecken von Nahrung und Getränk gemeint, wie auch der Vorgang des Atmens und Sprechens erleichtert wird.
- 2) Die Bedeckung der Hände mit Handschuhen kann zur Beengung bei deren Gebrauch führen, so dass man häufig Frauen findet, die zwar ihr Gesicht bedeckt haben, jedoch keine Handschuhe tragen.
- 3) Das Tragen der Gesichtsbedeckung zögert das Heiratsalter der Frau hinaus, da es die Gelegenheiten verringert, sie zu sehen und kennenzulernen.

**5. Die überlieferten Meinungen, die die Bedeckung des Gesichts vertreten, können auf eine Anzahl von Beweggründen zurückgeführt werden, von denen die wichtigsten die folgenden sind:**

- 1) Die Frauen des Propheten ﷺ bedeckten den gesamten Körper einschließlich des Gesichts und der Hände, doch einige Gelehrte haben nicht erfasst, dass es sich hierbei um eine Besonderheit für sie handelt<sup>52</sup>, und so dehnten sie in ihrer Meinung die Pflichtmäßigkeit, Gesicht und Hände zu bedecken, allgemein auf alle muslimischen Frauen aus.

Die Texte, aus denen hervorgeht, dass die Frauen des Propheten ﷺ sogar ihre Gesichter zu bedecken pflegten, stützen sich gegenseitig, und im folgenden eine dieser Überlieferungen:

‘Umar ibn al-Ḥaṭṭāb ؓ berichtet: „Ich sagte (zum Propheten): ‚O Allahs Gesandter, es kommen zu dir der Rechtschaffene und der Unredliche herein, würdest du doch die Mütter der Gläubigen anweisen, sich zu verhüllen.‘ Da sandte Allah den Vers der Verhüllung (*āyat al-ḥiğāb*) herab (*{... Und wenn ihr sie um einen Gegenstand bittet, so bittet sie hinter einem Vorhang}* [Sure 33 al-Aḥzāb, 53]).“<sup>53</sup>

- 2) Die Tatsache, dass einige Frauen zur Zeit des Propheten ﷺ die Gesichtsbedeckung (*niqāb*) in Nachahmung der Frauen des Propheten ﷺ trugen, führte einige Gelehrte zu der Meinung, es sei für alle muslimischen Frauen Pflicht, außer dem übrigen Körper auch das Gesicht zu bedecken.

---

<sup>52</sup> Qāḍī ‘Iyāḍ meint hierzu: „Die Pflicht zur Bedeckung (*ḥiğāb*) ist eine Besonderheit für die Mütter der Gläubigen (d. h. der Ehefrauen des Propheten ﷺ). Für sie war es unter Einstimmigkeit der Gelehrten Pflicht, auch das Gesicht und die Hände zu bedecken, wobei es ihnen nicht erlaubt war, diese zur Ablegung einer Zeugenaussage oder zur Identifizierung aufzudecken, selbst wenn sie (hinter einem Vorhang, einer Wand o. dergl.) verborgen waren, außer zur Verrichtung der Notdurft.“

<sup>53</sup> Buḥārī, *Ṣaḥīḥ*, Nr. 4483 u. 4790; Aḥmad, *Musnad*, Nr. 155 u. 242.

3) Bisweilen werden erlaubte Handlungen irrtümlich für pflichtmäßig gehalten. Hierzu kommt es, wenn einige Tugendhafte dabei beharren, erlaubte Handlungen auszuführen, und dies von zahlreichen Personen getan wird, so dass mit der Zeit andere irrtümlich meinen, diese Handlungen seien pflichtmäßig, und dass ihre Unterlassung eine Sünde darstelle. So ist es auch in der Frage der Bedeckung des Gesichts geschehen. Die Beweise der Vertreter der zweiten Meinung sind auf Skrupelhaftigkeit, Vorsicht und die Furcht davor zu beziehen, in Versuchung zu geraten und auf dem schlüpfrigen Boden des Satans auszugleiten. Doch Allah weiß es am besten.

\* \* \*  
\* \*  
\*